

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Vorberatung	19.11.2025
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	24.11.2025
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	15.12.2025

Tagesordnungspunkt:

Satzung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Sachlage:

Die Finanzierung der Kindertagesstätten (Kitas) ist in Rheinland-Pfalz auf mehrere Finanzierungspartner aufgeteilt. So beteiligen sich neben dem Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Einrichtungsträger selbst sowie die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden an den entstehenden Kosten. Waren die einzelnen Finanzierungsanteile im Kitagesetz von 1991 bzw. dessen Ausführungsverordnung noch detailliert geregelt, findet sich in dem seit 01.07.2021 gültigen neuen Kitagesetz (KiTaG) lediglich eine prozentuale Beteiligung des Landes.

Mit § 5 Abs. 2 Satz 2 KiTaG legt der Gesetzgeber die Festlegung der übrigen Finanzierungsanteile in die Verantwortung der Kommunen und freien Träger, die auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung hierüber abschließen sollen. Nach rund dreijähriger Verhandlung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, den Kirchen und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einigte man sich im Frühjahr 2024 auf eine Übergangsvereinbarung, deren Inhalte der Landkreis in die Einzelübergangsvereinbarungen übernommen hat. Die Finanzierungsanteile der sog. „freien Träger“ (Kirchen, Waldorfverein usw.) sind somit zunächst festgelegt.

Zu regeln ist darüber hinaus die Beteiligung der Gemeinden. Diese leisten sowohl im Falle einer kommunalen Trägerschaft einen Finanzierungsanteil (Trägeranteil), als auch bei Kitas in freier Trägerschaft in ihrer Gemeinde (Gemeindeanteil).

Zur Höhe einer angemessenen Eigenbeteiligung finden sich weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte.

Der Landkreistag (LKT) geht in seiner rechtlichen Beurteilung davon aus, dass der Gesetzgeber seine Bewertung der bisherigen Finanzierungsströme im KiTaG 2021 nicht gänzlich aufgehoben hat.

Die Anteile lagen je nach Gruppenform bis zum In-Kraft-Treten des neuen KiTaG zwischen 5 % und 15 %, wobei die allermeisten Gruppen (Regelgruppen in Ganztageseinrichtungen) mit 12,5 % bezuschusst wurden. Da es mit dem neuen Gesetz keine Gruppenformen mehr gibt, hat der LKT zur Vereinheitlichung der Finanzierungsarithmetik und zur Entlastung der

Gemeinden empfohlen, den Trägeranteil und Gemeindeanteil einheitlich rückwirkend zum 01.07.2021 auf 10 % festzulegen. Dies wurde auch bereits so bei den bisherigen Abschlagszahlungen an die kommunalen Träger vom Kreisjugendamt Mayen-Koblenz umgesetzt.

Bisher wurden nur Personalkosten erstattet, dies soll auch zukünftig so erfolgen.

Entlastung erfahren die Kommunen auch durch die künftig entfallende Sachkostenfinanzierung freier Kitas.

Aufgrund der Nachzahlung an die freien Träger aus der Übergangsvereinbarung erhalten die Kommunen die seit 01.07.2021 geleisteten Sachkostenbeträge zurück.

Der Satzungstext wurde vorab mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Der Vorlage liegt ein längerer, einvernehmlich abgeschlossener Abstimmungsprozess mit der hauptamtlichen Bürgermeisterin und den hauptamtlichen Bürgermeistern im Landkreis zugrunde.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 dem Kreistag empfohlen, die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Gesonderter Hinweis:

Die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen werden nach § 31 LFAG bei der Produktgruppe Kita 3650 analog wie alle anderen kommunalen Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes behandelt.

Es sei denn, es gibt noch eine gesetzliche Änderung im LFAG.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Trägeranteil von 10 % und der Gemeindeanteil von 10 % für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft wurde bei den bisherigen Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz seit 01.07.2021 umgesetzt.

Dies wurde auch bei der Haushaltsplanung entsprechend berücksichtigt und die Erträge von den Gemeinden beim Produkt 3650 eingerechnet.

Anlagen:

Satzung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz